Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8169
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Wann einem Büchsenmeister ein Stuck
es sey gleich schwer oder groß Verunglückt
Zerbrochen wirdt. So sollen er es zu dem
Gutsch Haben. Als seinem eigenen Leib
zu Allen zeyt Warnemen, Wie es sich dem
Gebrauch, Und Nichts denen Verwaltern
oder Verschaffern. Es seyen gleich Gewalt
den Leib. Was dann zu dem Stuck ge-
hörend. Wie Aber einer derselben Ver-
geissen Wurdt, der solle durch den Büch-
senmeister Leib gestraft Werden.

Der 5 Artickel

Es soll keyn Büchsenmeister keyn Nachtlichen
Wirtt Von seinem Stuckhaus liegen, ohne
Vor Wissen Und willen seines Zeugmeis-
ters oder Feldhauptmann oder Schreiber
Es seyen gleich zu einer Verfertigung ad
Zu